

GROSSER RAT

GR.25.177

VORSTOSS

Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, vom 3. Juni 2025 betreffend niederschwellige ambulante medizinische Versorgung ohne physische ärztliche Präsenz durch klinische Fachspezialistinnen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Am 11.04.2025 berichtete die Aargauer Zeitung (AZ) über eine neu eröffnete Soforthilfe-Praxis in Baden¹. Hervorgehoben wurden niederschwellige Verfügbarkeit, Entlastung der Hausärztinnen und Hausärzte, kompetente Behandlung einfacher Problemstellungen durch klinische Fachspezialistinnen, jederzeitige telemedizinische ärztliche Unterstützung bei Bedarf. Die Dienstleistung sei günstiger als in einer gängigen Hausarztpraxis.

Den Interpellanten liegt eine Tarmed-Rechnung der genannten Soforthilfe-Praxis vor für eine einfache Gehörgangreinigung, durch eine klinische Fachspezialistin ohne ärztliche Beteiligung erfolgreich durchgeführt, wobei die verrechneten Tarmed-Positionen 00.0010 bis 00.0030 definitionsgemäss eine physische ärztliche Präsenz, 00.0050 eine direkte Interaktion zwischen Ärztin/Arzt und Patient/-in voraussetzen:

Datum	Tarif	Tarifziffer	Bezugsziffer	Si	St	Anzahl	TP AL/Preis	f AL	TPW AL	TP TL	f TL	TPW TL	AVPM	Betrag
11.04.2025	001	00.0010		1		1.00	10.42	1.00	0.89	8.19	1.00	0.89	1 1 1 0	16.56
Konsultation, erste 5 Min. (Grundkonsultation)														
11.04.2025	001	00.0020	00.0010	1		2.00	10.42	1.00	0.89	8.19	1.00	0.89	1 1 1 0	33.13
+ Konsultation bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, jede weiteren 5 Min. (Konsultationszuschlag)														
11.04.2025	001	00.0030	00.0010	1		1.00	5.21	1.00	0.89	4.10	1.00	0.89	1 1 1 0	8.29
+ Konsultation, letzte 5 Min. (Konsultationszuschlag)														
11.04.2025	001	00.0050		1		1.00	10.42	1.00	0.89	8.19	1.00	0.89	1 1 1 0	16.56
Vorbesprechung diagnostischer/therapeutischer Eingriffe mit Patienten/Angehörigen durch den Facharzt bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min.														
11.04.2025	001	00.1370		1		1.00	4.17	1.00	0.89	28.01	1.00	0.89	1 1 1 0	28.64
Nachbetreuung/Betreuung/Überwachung in der Arztpraxis bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 15 Min.														

In Hausarztpraxen wird dieselbe Leistung, durch eine entsprechend instruierte Medizinische Praxisassistentin (MPA) ohne ärztliche Beteiligung durchgeführt, mit Pos. 00.1370 abgerechnet.

Die zuständige Krankenversicherung wurde durch den Behandelten auf den Sachverhalt samt Kontext aufmerksam gemacht. Die Rechnung wurde durch die Versicherung anstandslos und ohne weitere Abklärungen vergütet. Die danach angerufene kantonale Aufsichtsbehörde erklärte sich nicht zuständig. Wenn Kontroll- und Aufsichtsinstanzen nicht aktiv werden (wollen), stellen sich politische Fragen, die wir den Regierungsrat zu beantworten bitten:

1. An welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist die kantonale Bewilligung für eine ohne physische ärztliche Präsenz funktionierende Praxis («Soforthilfe-Praxis») geknüpft? Könnte auch eine bestehende Praxis ohne Änderung ihrer Bewilligung auf eine regelmässige physische ärztliche Präsenz verzichten?

¹ Aargauer Zeitung: [Baden: Aprioris-Selbsthilfepraxis ist gut angelaufen](#), und [Baden: So läuft eine Behandlung bei Aprioris ab](#)

2. Wie unterscheidet sich die Betriebsbewilligung einer Soforthilfe-Praxis von derjenigen eines telemedizinischen Dienstleisters, der keine physischen Behandlungen durchführt?
 3. Inwiefern unterscheidet sich die kantonale Aufsicht über eine Soforthilfe-Praxis von der Aufsicht über herkömmliche Praxen mit ärztlicher Präsenz?
 4. Verfügen in einer Soforthilfe-Praxis die klinischen Fachspezialistinnen bzw. die diplomierten Pflegefachpersonen FH über eigene Berufsausübungsbewilligungen? Falls ja, auf welche Berufsbezeichnung lauten diese? Falls nein, inwiefern unterscheiden sich die delegierte Tätigkeit und die Handlungskompetenzen einer klinischen Fachspezialistin oder Pflegefachperson FH von denjenigen einer MPA?
 5. Wie wird der „erweiterte Kompetenzbereich“ nichtärztlichen Personals abgegrenzt, und welche rechtlichen sowie fachlichen Grundlagen zur Qualitätssicherung sind in diesem Zusammenhang relevant?
 6. Welche rechtlichen und tarifarischen Grundlagen (Tarmed) legen das Ausmass sowie die Art und Weise der Einbindung einer ärztlichen Fachperson bei der Delegation von Leistungen an nichtärztliches Personal fest? Welche gesetzlichen Mindestanforderungen sind dabei zu erfüllen?
 7. Wer ist in einer Soforthilfe-Praxis Träger der Zulassung zur Abrechnung zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)? Hat der Kanton bezüglich dieser Zulassung bzw. OKP-Abrechnung Aufsichtspflichten? Unten welchen Voraussetzungen kann oder muss der Kanton Aargau eine Zulassung wieder entziehen?
 8. Wie erklärt es sich, dass auf der erwähnten Tarmed-Rechnung als Rechnungssteller und Leistungserbringer die Apotheke aufgeführt ist, in deren Räumlichkeiten die Soforthilfe-Praxis praktiziert? Verfügt diese Apotheke ihrerseits über eine kantonale Bewilligung zum Betrieb einer Arztpraxis? Schliesst die Zulassung der Apotheke mit oder ohne entsprechende Bewilligung die Leistungsabrechnung mittels Tarmed ein? Kann umgekehrt auch eine Arztpraxis anstelle einer Apotheke zulasten OKP-Versicherungen z. B. Leistungen gemäss LOA (Leistungsorientierte Abgeltung) abrechnen?
- | | | | |
|---------------------------|------------|---------------|---|
| Rechnungssteller | GLN-Nr.(B) | 7601009228292 | Aprioris Soforthilfe Praxis-Baden |
| | ZSR-Nr.(B) | A416519 | Apotheke Dr. Kunz · Mellingerstrasse 160 · 5400 Baden |
| Leistungserbringer | GLN-Nr.(P) | 7601009228292 | Aprioris Soforthilfe Praxis-Baden |
| | ZSR-Nr.(P) | A416519 | Apotheke Dr. Kunz · Mellingerstrasse 160 · 5400 Baden |
9. Welchen Ermessensspielraum haben die Krankenkassen bei Rechnungsbeanstandungen durch Versicherte und wer sorgt für rechtsgleiche Behandlung bzw. verhindert Willkür? Tangiert eine allfällig systematisch fehlerhafte Tarifierung «by design» (z. B. weil die Art der Leistungserbringung im veralteten Tarmed nicht korrekt oder nicht kostendeckend abgebildet werden kann) die Aufsichtsfunktion des Kantons?
 10. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben geschilderte Episode im Kontext der aktuellen Lage der ambulanten medizinischen Grundversorgung im Kanton? Wird die medizinische Grundversorgung wirklich «gestärkt», wenn findige Startups günstige Leistungen übersteuert abrechnen? Wäre es unter diesem Gesichtspunkt allenfalls denkbar, eine Betriebsbewilligung provisorisch oder befristet zu erteilen für vordergründig innovative Leistungserbringer, deren Versorgungskonzepte und Geschäftsmodelle der Behörde noch nicht vertraut sind?